

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/3/12 8Ob41/74, 3Ob26/93, 3Ob1127/93, 3Ob148/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.03.1974

Norm

ABGB §1295 Ia7

ABGB §1435

EO §39 Abs1 Z1 IIIA

EO §39 Abs1 Z1 IVF

EO §39 Abs1 Z1 IVG

EO §75

Rechtssatz

Mit dem Beschuß auf Einstellung nach § 39 Abs 1 Z 1 EO ist die Folge verbunden, daß der betreibende Gläubiger aller Kosten des eingestellten Exekutionsverfahrens ohne Rücksicht darauf, ob diese bereits rechtskräftig zugesprochen wurden, und ohne Rücksicht auf ein Verschulden verlustig wird. Der Verpflichtete kann derartige, dem betreibenden Gläubiger bereits bezahlte Kosten im Rechtswege als Kondiktionsanspruch (§ 1435 ABGB) geltend machen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 41/74

Entscheidungstext OGH 12.03.1974 8 Ob 41/74

EvBl 1974/288 S 633

- 3 Ob 26/93

Entscheidungstext OGH 12.05.1993 3 Ob 26/93

Vgl auch; nur: Mit dem Beschuß auf Einstellung nach § 39 Abs 1 Z 1 EO ist die Folge verbunden, daß der betreibende Gläubiger aller Kosten des eingestellten Exekutionsverfahrens ohne Rücksicht darauf, ob diese bereits rechtskräftig zugesprochen wurden, und ohne Rücksicht auf ein Verschulden verlustig wird. (T1) Beisatz: Bereits zugesprochene Kosten müssen wieder aberkannt werden. (T2)

- 3 Ob 1127/93

Entscheidungstext OGH 15.09.1993 3 Ob 1127/93

auch; Beisatz: Da die betreibenden Parteien zufolge § 75 EO keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten des Revisionsrekurses haben, müssen die Erfolgsaussichten i.S.d. § 50 Abs 2 ZPO nicht geprüft werden, wenn das Rechtsschutzinteresse erst nach Einbringung des Rechtsmittels weggefallen ist. (T3)

- 3 Ob 148/93

Entscheidungstext OGH 12.01.1994 3 Ob 148/93

Vgl auch; nur T1; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0001166

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at